Der Irrtum über persönliche Eigenschaften des Ehegatten als Eheanfechtungsgrund.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Auszug
aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau,

vorgelegt von

Ulrich Jung
aus Stettin.

1923.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen
Fakultät der Universität Breslau
Berichterstatter Professor Dr. Paul Rehme.

Einleitung:

Während die Römer die Ehe vorwiegend liberal, subjektivistisch auffaßten, sah das Mittelalter in der Ehe ein überindividualistisches Institut, in dessen Wesen die Forderung grundsätzlicher Unauflösbarkeit der Ehe begründet war. Das heutige Recht ist ein Kompromiss zwischen diesen Extremen, die Ehe ist ein Rechtsverhältnis geworden, das in seinem Prinzip zwar nur durch den Tod gelöst werden soll, aber in besonderen Fällen auch durch Scheidung oder Nichtigkeitserklärung des das Rechtsverhältnis begründenden Vertrages, des Eheschließungsvertrages, beendet wird. Das BGB regelt im 3. Teil des IV. Buches neben der Nichtigkeit auch die Anfechtbarkeit der Ehe, es stellt 5 Anfechtungsgründe auf, von denen der des Irrtums der wichtigste ist. Neben dem seltenen Fall des § 1332 ist es der § 1333, wonach die Ehe von dem Ehegatten angefochten werden kann, der sich bei der Eheschließung in der Person des anderen Ehegatten oder über solche persönlichen Eigenschaften des anderen Ehegatten geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würde. Der § 1333 hat manche Ähnlichkeit mit dem § 119 des allgemeinen Teils, beide §§ regeln die Wirkung eines Irrtums im Motiv. Der wesentliche Unterschied ist das Erfordernis des Irrtums über „pers. Eigenschaften" des § 1333 und das subjektive Moment in der Bewertung dieser Eigenschaften.

Erster Teil:

Geschichtliche Entwicklung.

Das römische Recht kannte keine Anfechtbarkeit des Eheschließungsvertrages, weil bei der Leichtigkeit der Ehescheidung eine besondere Regelung der Eheanfechtung überflüssig war. Das kanonische Recht sieht in der Ehe vor allem ein sacramentum. Ein Irrtum bei der Eheschließung kann deshalb nur dann Bedeutung haben, wenn er den für den Ehevertrag nötigen Konsens aufhebt, wenn er also Dinge berührt, die die notwendige Grundlage des Konsens bilden. An sich ist deshalb eine Eheanfechtung wegen Irrtums nur möglich, wenn ein Irrtum in der Person vorliegt, ein Identitätsirrtum, jedoch hat Gratian — und ihm nachfolgend das kanonische Eherecht — dem Identitätsirrtum einen bloßen Eigenschaftsirrtum gleichgestellt, wenn der Eheschließende sich über eine solche persönliche Eigenschaft des anderen Gatten geirrt hat, die für ihn deren einziges Individualisierungsmerkmal war, error qualitatis in personam redundans. Trotz dieser Gleichstellung bleibt der error i. p. red. doch ein Eigenschaftsirrtum, bleibt

also eine Ausnahme des klaren Prinzips, ebenso wie der error conditionis servilis, der Irrtum über den freien Stand des anderen Ehegatten, den die katholische Kirche als Anfechtungsgrund zuläßt. Versuche, diese Ausnahmen zu einer weiteren Durchbrechung dieses strengen Grundsatzes auszunützen, widersprechen der Auffassung des kanonischen Rechts. Zu erwähnen ist, daß das kanonische Recht in der bei Eingehung der Ehe vorhandenen Impotenz des einen Gatten ein Ehehindernis sieht, das eine Ehe überhaupt nicht zustande kommen läßt.

Für die evangelische Kirche bedeutet die Ehe ein weltlich Ding, weltlicher Obrigkeit unterworfen. Neben den vom katholischen Recht übernommenen Anfechtungsgründen des error i. p. red. und des error condit. sowie des error pers. wurde auch der Irrtum über gewisse persönliche Eigenschaften des anderen Gatten, vor allem der über die Virginität, über Schwangerschaft von einem Dritten, über gewisse Krankheiten, als Anfechtungsgrund zugelassen. Im einzelnen weichen die verschiedenen Kirchenordnungen stark voneinander ab, wie sich auch in der Wissenschaft und der Rechtsprechung keine Einheitlichkeit zeigte.

Von neueren Gesetzbüchern steht das Allg.BG von Österreich auf dem Boden des kanonischen Rechts, das sächs. BGB folgt der protestantischen Auffassung unter kasuistischer Hervorhebung einzelner Anfechtungsgründe. Der Code Napoleon läßt allein den Irrtum in der Person gelten, wobei aber auch ein solcher über die „personne civile" als erheblich angesehen wird.

Das ALR bestimmt im § 40 II 1, daß eine Ehe dann anfechtbar ist, wenn ein Irrtum über die Person oder über solche pers. Eigenschaften vorliegt, die bei der Schließung einer Ehe dieser Art vorausgesetzt zu werden pflegen. Bei der Abfassung des BGB wurde im I. Entwurf der katholische Standpunkt vertreten, jedoch sollte als Betrug, den man als Anfechtungsgrund zuließ, schon die bloße Verhehlung wesentlicher Eigenschaften gelten. Infolge der scharfen Kritik und als Ergebnis der Gegenvorschläge der Landesregierungen schloß sich E. II den Gedanken des ALR und des sächs. BGB an und stellte den Irrtum über persönliche Eigenschaften wie auch den über persönliche Verhältnisse als Anfechtungsgrund auf. Die Reichstagskommission erklärte sich gegen die Berücksichtigung der pers. Verhältnisse, sodaß sich nach vielem Hin und Her die jetzige Fassung des § 1333 ergab.

Zweiter Teil:

Die Dogmatik des § 1333.

I. Der Irrtum, der die erste Voraussetzung der Anwendbarkeit des § 1333 ist, bedeutet nicht nur ein Falschwissen – error –, sondern auch ein Nichtwissen – ignoratia. Es ist unbeachtlich, ob der Irrtum durch ein Verschulden des Irrenden veranlaßt worden ist, deshalb besteht auch keine rechtliche Offenbarungspflicht unter den Verlobten. Der Irrtum kann aber nur dann anfechtungsbegründend sein, wenn er für die Eheschließungserklärung kausal gewesen ist, wenn also nachweislich bei Nichtvorliegen des Irrtums die Eheschließungserklärung nicht abgegeben worden wäre. Beim Personenirrtum des § 1333 wird

ein solcher Kausalzusammenhang nicht gefordert, die Abgrenzung des Personenirrtums vom Eigenschaftsirrtum ist mangels einer festen Grenze zwischen beiden stets Sache des einzelnen Falles.

II. Der Irrtum muß sich — zweite Voraussetzung des § 1333 — auf eine persönliche Eigenschaft des anderen Ehegatten erstrecken. Eigenschaften eines Dinges und damit auch einer Person ist alles, was einem Dinge, wenn wir es isoliert für sich auffassen, inhärent erscheint wie alles, was wir an dem Dinge mit Sinnen wahrnehmen. Eigenschaft ist ferner aber auch das, was uns als Ergebnis gewisser Relationen des Dinges zu anderen erscheint und vom naiven Denken als ihm inhärent vorgestellt wird. Als persönliche Eigenschaft ist eine Eigenschaft dann anzusprechen, wenn sie für die Eigenart einer Persönlichkeit bestimmend ist, in der Anlage und dem Charakter des Menschen wurzelt und damit seinem Wesen die Prägung gibt. Unter den Begriff der persönlichen Eigenschaft kann auch ein persönliches Verhältnis fallen, soweit es auf die Beurteilung der Eigenart der betreffenden Person Wirkung hat und indirekt auf die Persönlichkeit schließen läßt. Der Begriff der persönlichen Eigenschaft ist sehr umstritten, eine für jeden denkbaren Fall passende Definition läßt sich kaum finden, die Bewertung der einzelnen Eigenschaften ist deshalb mehr darauf abzustellen, ob nach objektivem Urteil der Träger der Eigenschaft für die Ehe geeignet erscheint oder nicht.

III. Ein Irrtum über eine persönliche Eigenschaft des anderen Ehegatten ist nur dann zu berücksichtigen, wenn der Irrende bei Kenntnis der Sachlage das Wesen der Ehe verständig gewürdigt hätte und dann sich von der Eingehung der Ehe hätte abhalten lassen. Das Wesen der Ehe ist die coniunctio maris et feminae et consortium omnis vitae, divini et humani iuris communicatio, die von Wärme und Güte erfüllte unverbrüchlich treue Gefährtenschaft, der sich die geschlechtliche Hingabe wie die Erzeugung der Kinder als untrennbare wichtige — aber dadurch nicht wesentlichste — Bestandteile einfügen. Die Ehe ist sittliche, geistige und leibliche Gemeinschaft.

IV. Die „verständige Würdigung" ist die Einsicht und Erkenntnis eines normalen Menschen mit hinreichender Verstandes- und Herzensbildung, der meist als den Kreisen angehörend zu denken sein wird, aus denen der Irrende selbst stammt. Dieser objektive Rahmen kann durch Berücksichtigung der individuellen Beschaffenheit des Irrenden eingeschränkt, darf aber nicht ausgedehnt werden. Absolute Anfechtungsgründe gibt es demnach nicht, jeder Irrtum ist neben der objektiven Prüfung auch nach der subjektiven Einstellung des Irrenden zu werten.

Dritter Teil:

Kasuistik des § 1333.

Die Einteilung der hauptsächlichen als Anfechtungsgründe in Frage kommenden pers. Eigenschaften in körperliche, geistige und sittliche ist für die Erörterung am brauchbarsten. Krankheiten und Gebrechen sind dann als persönliche Eigenschaften zu bezeichnen, wenn sie langandauernd oder unheilbar sind und auf die gesamte Persönlichkeit und den Fort-

bestand derselben Einfluß ausüben. Die Krankheit darf nicht als solche vor der Ehe erkannt sein, muß aber bereits vor der Ehe — wenn auch nur im Keime — vorhanden gewesen sein.

I. Körperliche Eigenschaften: Als Hindernis der körperlichen Hingabe ist die impotentia coeundi des Mannes wie der Frau — absolute wie auch relative — eine anfechtungsbegründete Eigenschaft. Gleichgültig ist, ob sie auf einem psychischen Fehler beruht oder in einem physischen Defekt begründet ist. Da die Fortpflanzung ein für die meisten Menschen wesentlicher Bestandteil des Wesens der Ehe ist, muß auch Fortpflanzungsunfähigkeit des Mannes wie der Frau als Anfechtungsgrund prinzipiell zugelassen werden. Weitere Anfechtungsgründe sind vor allem Zwittertum, Verirrungen des Geschlechtstriebes wie Perversion und Perversität, ansteckende Krankheiten — auch wenn keine Ansteckung des anderen Gatten, sondern nur Vererbung der Krankheit auf die Nachkommenschaft zu befürchten ist —, hier vor allem die Geschlechtskrankheiten (Gonorrhoe, Syphilis auch im dritten Stadium), Tuberkulose, ekelerregende Krankheiten.

II. Geistige Eigenschaften: Diese können insofern anfechtungsbegründend sein, als sie eine wirkliche geistige Lebensgemeinschaft in nicht unerheblichem Maße hindern oder mit Sicherheit hindern werden, oder wenn eine Vererbung des betreffenden geistigen Fehlers auf die Nachkommenschaft zu befürchten ist. Geistige Minderwertigkeit, Morphiumsucht, Alkoholismus sind deshalb als Anfechtungsgründe anzusehen, nicht aber schon bloße erbliche Belastung, d. h. bloße Befürchtung der Vererbung. Im einzelnen sind zu nennen: Hysterie, dementiapraecox, manisch-depressives Irresein, Epilepsie, die eigentlichen Geisteskrankheiten, auch wenn die geistige Gemeinschaft nur zeitweise ausgeschlossen ist (z. B. halluzinatorische Paranoia) und auch wenn nur in der Anlage vorhanden, sofern nur mit Gewißheit der spätere Ausbruch der Krankheit zu erwarten ist.

III. Sittliche Eigenschaften: Sittliche Mängel werden meistens aus einzelnen Handlungen der betreffenden Person erschlossen werden müssen und können nur dann als vorliegend angenommen werden, wenn diese Handlungen tatsächlich in Charakterfehlern begründet sind. Ein solcher sittlicher Mangel wird oft dann angenommen werden müssen, wenn ein Mädchen sich bereits vor der Ehe einem Manne hingegeben hat — gerade hier kommt es auf genaueste Bewertung jeden einzelnen Falles an —, oder wenn eine Frau in einer früheren Ehe Ehebruch begangen hat. Auch wenn der Mann einzelne Fehltritte verzeiht, kann er nach Erlangung der Kenntnis von weiteren Fehltritten zur Anfechtung berechtigt sein. Die sexuelle Vergangenheit des Mannes kann in gleicher Weise Rückschlüsse auf seine sittlichen Qualitäten gestatten, vor allem bei Vorliegen von früherem Ehebruch, Verführung, Ausschweifungen usw., die Aufstellung einer doppelten Moral ist zurückzuweisen. Auch vor der Ehe erlittene Strafen werden oft einen Anhaltspunkt für die Beurteilung des Charakters der fraglichen Person geben. Oft lassen sich solche Anhaltspunkte bei Betrachtung von persönlichen Verhältnissen gewinnen, wie z. B. Konfessionswechsel, Beruf, Staatsangehörigkeit, keine kirchliche Trauung usw.

Vierter Teil:

Prozessuales.

Die Anfechtung wird erhoben durch Anfechtungsklage vor dem LG des Wohnortes des Mannes, zur Anfechtung berechtigt ist grundsätzlich nur der im Irrtum befindlich gewesene Ehegatte, auch wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Der anfechtende Gatte muß seinen Irrtum beweisen und muß nachweisen, daß er bei Kenntnis der Sachlage die Ehe nicht eingegangen wäre. Anfechtungsfrist: 6 Monate von dem Augenblick der Entdeckung des Irrtums an. Diese Frist wird auch durch Erhebung der Scheidungsklage gewahrt. Form: Klage, wenn Ehe noch nicht aufgelöst ist, Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht, wenn Ehe durch Tod des nicht anfechtungsberechtigten Gatten aufgelöst ist. Die Anfechtbarkeit der Ehe kann durch Bestätigung der anfechtbaren Ehe geheilt werden. Diese ist möglich nach Erlangung der Kenntnis der Anfechtungsgründe, sie kann formlos, auch durch konkludente Handlungen erfolgen. Wirkung der Anfechtung § 1343 I, Nichtigkeit ex tunc. Schutz des gutgläubigen Dritten durch § 1344, des gutgläubigen Ehegatten durch §§ 1345, 1346, Schutz der Kinder durch §§ 1699-1702. Intertemporales Recht: a 198 EGBGB, internationales Recht: a 13 EGBGB, a 1 des Haager Abkommens vom 2. 6. 1902.

Schluss.

Die Praxis scheint die weittragende Bedeutung der Anfechtungsmöglichkeit nach § 1333 noch nicht voll erkannt zu haben, die Betrachtung der Statistik zeigt ein nur allmähliches und im Verhältnis zu der hohen Zahl der Ehescheidungsprozesse stark zurücktretendes Anwachsen der Anfechtungsprozesse nach § 1333. Es ist zu wünschen, daß Wissenschaft und Rechtsprechung mehr als bisher bei der Auslegung des § 1333 sich selber von einer verständigen Würdigung des Wesens der Ehe leiten lassen, und auch hierin den berechtigten Forderungen einer gemäßigten Eherechtsreform nachzukommen versuchen.